



A-Post
Gemeinderat
Poststrasse 12
9243 Jonschwil

26. November 2012

Gemeinde Jonschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Schalmenacker**

Mit dem Teilzonenplan Schalmenacker soll auf den Parzellen 28, 29 sowie teilweise 1027 ein rund 2.4 ha grosses Areal der Gewerbe-Industriezone GI zugewiesen werden (heute UeG bzw. Landwirtschaftszone). Die ganze Fläche gilt als besonders gut geeignet für den Ackerbau (Fruchtfolgefläche FFF). Ursprünglich war die Einzonung einer rund 4.1 ha grossen Fläche geplant. Die Fläche musste reduziert werden, weil das AREG die Genehmigung eines Teilzonenplans und damit auch die Freigabe von FFF im Schalmenacker nur anhand konkreter Projekte und koordiniert mit einem Baubewilligungsverfahren in Aussicht stellte. Sobald die entsprechenden Grundlagen und Nachweise vorliegen, will die Gemeinde auch die verbleibende Fläche in die Bauzone aufnehmen.

Mit dem aktuellen Teilzonenplan Schalmenacker werden 2.4 ha FFF eingezont. Mit der vorläufig zurückgestellten Fläche kämen nochmals 1.7 ha FFF dazu. Nachdem schon mit der Zonenplanrevision 2006 mehrere Hektaren FFF eingezont wurden, besteht in Jonschwil bis auf Weiteres kein Spielraum mehr für die Freigabe von FFF.

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'740.--.

Aufteilung der Gebühren:

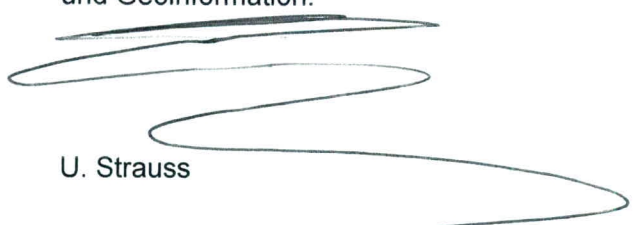
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'400.--
Tiefbauamt	Fr. 340.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen. Für die jährliche Aktualisierung des FFF-Datensatzes im Geoportal wie auch auf der Homepage des AREG ist **auch der digitale Perimeter der beanspruchten FFF** nachzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein
Genehmigung Teilstrassenplan

Kopie

Baudepartement, Rechtsabteilung
Amt für Umwelt und Energie, Koordination Baugesuche